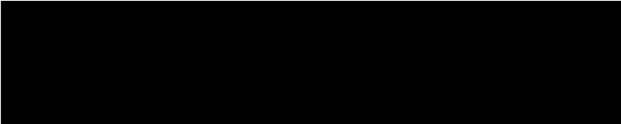




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

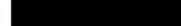
HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 15.01.2021

GESCHÄFTSZ. 25-721/002 II#0424

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Testergebnisse der im Open-House-Verfahren beschafften Schutzmasken“ [#199965]

Sehr geehrte



aufgrund Ihrer Bitte um Vermittlung vom 8. Januar 2021 bei Ihrem IFG-Antrag vom 9. Oktober 2020 an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) habe ich die informationspflichtige Behörde um Stellungnahme gebeten.

Das BMG teilte mir jetzt mit, dass das Drittbeteiligungsverfahren am 11. Januar 2021 eingeleitet wurde. Bitte beachten Sie, dass die Monatsfrist des § 7 Abs. 5 IFG in Fällen, in denen ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt wird, nicht gilt.

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang kann ich nicht feststellen, da das BMG Sie sowohl über die Gebührenpflichtigkeit informiert hat als auch eine Antragsbegründung vor Einleitung des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG eingeholt hat. Ich werde den Vorgang daher schließen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern erneut an den BfDI wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit